

**Allgemeine  
Versicherungsbedingungen  
der Müllerei Pensionskasse VVaG  
für Leistungen aus dem Tarif  
2021**

## Inhalt

I. Versicherungsvertrag - allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Versicherungsnehmer - Versicherungsschein	1
§ 2 Freiwillige Weiterversicherung, beitragsfreie Versicherung	1
§ 3 Willenserklärungen und Mitteilungen	1
II. Beiträge - Sicherung -Pensionssteigerungsbeträge	2
§ 4 Beitrag	2
§ 5 Beitragsverteilung - Beitragsabführung	2
§ 6 Beitragsabführung bei freiwilliger Fortführung	2
§ 7 Meldungen	2
§ 8 Pensionssteigerungsbeträge	3
III. Leistungen der Pensionskasse	3
A. Allgemeine Vorschriften - Verfahren	3
§ 9 Rechtsanspruch - keine Anrechnung anderer Versorgungsleistungen	3
§ 10 Arten der Pensionskassenleistungen	3
§ 11 Antrag – Unterlagen	3
§ 12 Leistungsbescheid - Rechtsmittel	4
§ 13 Leistungsbeginn	4
§ 14 Wegfall und Erlöschen von Kassenleistungen	4
§ 15 Auszahlung	4
§ 16 Verjährung	5
B. Alterspension	5
§ 17 Pensionsalter - Höhe der Alterspension	5
§ 18 Vorgezogene Alterspension	5
§ 19 Hinausgeschobene Alterspension	5
C. Dienstunfähigkeitspension	6
§ 20 Voraussetzung	6
§ 21 Nachweis der Dienstunfähigkeit	6
§ 22 Höhe der Dienstunfähigkeitspension	6
D. Hinterbliebenenpension	6
§ 23 Witwen- und Witwerpension	6
§ 24 Waisenpension	7
§ 25 Höhe der Hinterbliebenenpensionen	7
E. Pensionsabfindungen	7
§ 26 Voraussetzungen und Höhe	7
<b>Anhang</b>	
<b>Pensionssteigerungsbeträge</b>	

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für Leistungen aus dem Tarif 2021

## I. Versicherungsvertrag - allgemeine Bestimmungen

Mitgliedbeschäftigte, die nach dem 31.12.2020 eine Versicherung bei der Müllerei-Pensionskasse VVaG beginnen, werden nach Maßgabe dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen im Tarif 2021 versichert.

### § 1 Versicherungsnehmer - Versicherungsschein

- (1) Jeder Mitgliedbeschäftigte wird durch Abschluss der Versicherung Versicherungsnehmer (Versicherter).
- (2) Jede ausgleichsberechtigte Person wird durch entsprechende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über die interne Teilung im Rahmen des Versorgungsausgleichs Versicherungsnehmer (Versicherter) nach Maßgabe dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- (3) Jedem neu aufgenommenen Versicherten ist ein mit einer laufenden Versicherungs- und Mitgliedsnummer versehener Versicherungsschein auszustellen, der den Namen und Geburtstag des Versicherten und den Tag des Versicherungsbeginns enthält. Der Versicherungsschein sowie ein Exemplar der Satzung sind dem Versicherten gegen Empfangsbescheinigung zur Bestätigung der Aufnahme zuzustellen.

### § 2 Freiwillige Weiterversicherung, beitragsfreie Versicherung

- (1) Jeder Versicherte, der aus den Diensten eines Mitgliedunternehmens ausscheidet, ist berechtigt, innerhalb von 6 Monaten nach seinem Ausscheiden die Versicherung freiwillig mit eigenen Beiträgen (beitragsbelegt) nach Maßgabe dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen fortzuführen. Dies gilt auch für Versicherte im Sinne von § 1 Abs. 2 (ausgleichsberechtigte Personen).
- (2) Macht der Versicherte von der Möglichkeit der Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen keinen Gebrauch, so wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung um.

Die Höhe der beitragsfreien Versicherung ermittelt sich nach Maßgabe des technischen Geschäftsplans.

- (3) Die beitragsfreie Versicherung wandelt sich wieder in eine beitragsbelegte Versicherung um, wenn für diese Versicherung erneut von einem Mitgliedunternehmen oder von dem Versicherten die Beitragszahlung aufgenommen wird. Für diese Beiträge sind die für Neuversicherte jeweils geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen maßgeblich.

### § 3 Willenserklärungen und Mitteilungen

- (1) Willenserklärungen und Mitteilungen der Pensionskasse erfolgen durch unmittelbare Zustellung.

- (2) Hat ein Versicherter oder ein Pensionsempfänger eine Änderung seiner Anschrift der Pensionskasse nicht gemeldet, so genügt für das Wirksamwerden einer Willenserklärung oder einer Mitteilung der Pensionskasse, dass diese als Einschreiben an die letzte der Pensionskasse mitgeteilte Anschrift gerichtet wird. Die Erklärung wird mit dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie bei regelmäßiger Beförderung durch die Post zugestellt sein würde.

## **II. Beiträge - Sicherung - Pensionssteigerungsbeträge**

### **§ 4 Beitrag**

- (1) Der Beitrag ist grundsätzlich ein Monatsbeitrag. Er ist nachträglich zu entrichten und jeweils am Monatsletzten fällig.
- (2) Der Beitrag wird in der Höhe bezahlt, wie er zwischen dem Mitgliedunternehmen und dem Mitgliedbeschäftigten vereinbart worden ist. Ein Mitgliedbeschäftigter kann eigene Beiträge in der Höhe zahlen, wie sie zwischen ihm und der Pensionskasse vereinbart worden sind. Übersteigt die Höhe des Beitrags für einen Mitgliedbeschäftigten den Betrag von 20.000,00 € in einem Geschäftsjahr, so ist die Zustimmung des Vorstandes der Pensionskasse erforderlich. Der Vorstand wird keinen Vereinbarungen zustimmen, die dazu führen, dass die Körperschaftsteuerfreiheit der Pensionskasse nach § 5 KStG gefährdet wird.
- (3) Mitglieder im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) und Abs. 2 Buchstabe b) bis c) der Satzung, die die Versicherung freiwillig gegen Beitragszahlung fortführen, zahlen Beiträge in der Höhe, wie sie zwischen diesen und der Pensionskasse vereinbart worden sind.
- (4) Die Beitragszahlung endet bei Beitragsfortführung gemäß § 2 Abs. 1 im Zeitpunkt der Vollen- dung des 67. Lebensjahres, spätestens bei Beginn einer Leistung.
- (5) Neben den Monatsbeiträgen oder an deren Stelle können Einmalbeiträge für eine Versicherung geleistet werden.

### **§ 5 Beitragsverteilung - Beitragsabführung**

- (1) Das Mitgliedunternehmen hat die vollen Beiträge an die Pensionskasse abzuführen. Es ist für die richtige und pünktliche Überweisung der Beiträge verantwortlich.
- (2) Der Mitgliedbeschäftigte hat sich den Beitragsanteil, den er selbst zu tragen hat, von seinem Arbeitsverdienst abziehen zu lassen.

### **§ 6 Beitragsabführung bei freiwilliger Fortführung**

Mitglieder nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c) und Abs. 2 Bst. b) der Satzung haben ihre Beiträge selbst an die Pensionskasse abzuführen.

### **§ 7 Meldungen**

Das Mitgliedunternehmen hat monatlich die Veränderungen des Bestands der Mitglieder zu melden.

## **§ 8 Pensionssteigerungsbeträge**

- (1) Die in einem Kalenderjahr für den Versicherten entrichteten Beiträge werden in Pensionssteigerungsbeträge umgerechnet, deren Höhe vom jeweiligen Lebensalter im Jahr der Beitragszahlung abhängig ist.
- (2) Der Pensionssteigerungsbetrag berechnet sich für je 1.000,00 € Beitrag nach der Tabelle im Anhang.
- (3) Die Summe aller Steigerungsbeträge ergibt den Jahresbetrag der Pensionsanwartschaft.
- (4) Die Pensionskasse kalkuliert ihre Tarife mit nach heutigem Ermessen ausreichender Sicherheit. Aufgrund bestehender demografischer und ökonomischer Risiken muss sich die Pensionskasse jedoch Anpassungen der gültigen Pensionssteigerungsbeträge oder der Tarifstruktur für zukünftige Beitragszahlungen vorbehalten, die diesen Risiken angemessen Rechnung tragen. Änderungen des Tarifes erfordern die Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## **III. Leistungen der Pensionskasse**

### **A. Allgemeine Vorschriften - Verfahren**

#### **§ 9 Rechtsanspruch - keine Anrechnung anderer Versorgungsleistungen**

Auf die Leistungen der Pensionskasse besteht ein Rechtsanspruch. Die Leistungen der Pensionskasse werden ohne Rücksicht auf sonstige Versorgungsleistungen gewährt.

#### **§ 10 Arten der Pensionskassenleistungen**

Die Pensionskasse gewährt folgende Leistungen:

- a) Alterspension
- b) vorgezogene Alterspension
- c) Dienstunfähigkeitspension
- d) Hinterbliebenenpension an die/den Witwe/Witwer und/oder Waisen eines verstorbenen Versicherten oder ehemals versicherten Pensionsempfängers
- e) In besonderen Fällen Pensionsabfindungen

Die Hinterbliebenenpension gemäß Buchstabe d) wird auch an eingetragene Lebenspartner von verstorbenen Versicherten gewährt. Die Vorschriften für Witwen bzw. Witwer sind sinngemäß anzuwenden.

#### **§ 11 Antrag – Unterlagen**

- (1) Alle Leistungen der Pensionskasse werden nur auf Antrag gewährt.
- (2) Dem Antrag sind als Unterlagen beizufügen:

- a) für Alterspension und vorgezogene Alterspension die Geburtsurkunde des Versicherten
- b) für Dienstunfähigkeitspension der Bescheid des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers oder der Berufsgenossenschaft über Erwerbsminderung
- c) für Hinterbliebenenpension die Sterbeurkunde des Versicherten, die Heiratsurkunde sowie die Geburtsurkunde der bezugsberechtigten Waisen

## **§ 12 Leistungsbescheid - Rechtsmittel**

- (1) Auf einen Leistungsantrag ist dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.
- (2) Bescheide über die Festsetzung von Kassenleistungen müssen die Höhe, die Berechnungsart und ggf. den Beginn der Leistung ausweisen.
- (3) Ablehnende Bescheide sind zu begründen.
- (4) Gegen die Bescheide der Pensionskasse kann der Antragsteller Klage beim zuständigen Gericht erheben.

## **§ 13 Leistungsbeginn**

- (1) Alters- und Hinterbliebenenpension beginnen mit dem auf den Eintritt des Versicherungsfalles folgenden Monat, wobei bei der Alterspension abweichend ein späterer Beginn zwischen dem Versicherten und der Pensionskasse vereinbart werden kann. Vorgezogene Alterspensionen beginnen mit dem im Leistungsbescheid genannten Tag.
- (2) Dienstunfähigkeitspensionen beginnen mit dem auf den Eintritt des Versicherungsfalles folgenden Monat.

## **§ 14 Wegfall und Erlöschen von Kassenleistungen**

- (1) Der Anspruch auf Pensionen endet beim Tode des Pensionsempfängers mit Ablauf des Monats, in welchen der Todestag fällt. Im Übrigen erlöschen Ansprüche auf Pensionsleistungen mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht mehr gegeben sind.
- (2) Der Anspruch auf Dienstunfähigkeitspension endet spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Im Anschluss daran wird die Alterspension gewährt.
- (3) Der Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension endet bei Wiederheirat des hinterbliebenen Ehegatten mit Ablauf des Monats, in dem die Wiederverheiratung erfolgt.
- (4) Die Waisenpension endet mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet. Hat die Waise das 18. Lebensjahr vollendet, wird eine Waisenpension gewährt, wenn und solange es sich bei der Waise um ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) handelt.

## **§ 15 Auszahlung**

- (1) Die Pensionskasse zahlt die Pensionen jeweils am Anfang des Monats für den laufenden Monat.

- (2) Die Pensionskasse ist berechtigt, die Auszahlung von Pensionen von der Vorlage einer Lebensbescheinigung bzw. einer Bescheinigung über das Fortbestehen der Witwenschaft bzw. Witwenschaft oder über das Bestehen eines Ausbildungsverhältnisses oder sonstiger Leistungsvoraussetzungen abhängig zu machen.
- (3) Sind beim Tode eines Bezugsberechtigten fällige Kassenleistungen noch nicht gezahlt, so sind nacheinander empfangsberechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter und die Geschwister.

## **§ 16 Verjährung**

Es gilt die jeweilige gesetzliche Regelung zur Verjährung nach §§ 195ff BGB.

## **B. Alterspension**

### **§ 17 Pensionsalter - Höhe der Alterspension**

- (1) Anspruch auf Zahlung der Alterspension hat ein Versicherter, der das 67. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Alterspension beträgt 100 % der im Pensionsalter erreichten Pensionsanwartschaft bzw. 100 % der gezahlten Dienstunfähigkeitspension.

### **§ 18 Vorgezogene Alterspension**

- (1) Vorgezogene Alterspension erhält auf Antrag derjenige, der vor Erreichen des Pensionsalters (§ 17 Abs. (1)) von dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger Altersruhegeld erhält, frühestens jedoch nach Erreichen des 62. Lebensjahres.
- (2) Wird einem Versicherten von der Pensionskasse vorgezogene Alterspension gewährt, so wird für die gesamte Dauer des Pensionsbezuges die erreichte Pensionsanwartschaft um 0,325 % für jeden vollen Monat der vorgezogenen Inanspruchnahme gekürzt.
- (3) Abs. (1) und (2) gelten entsprechend für diejenigen Versicherten, die keinen Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, wenn sie die Voraussetzungen für ein vorgezogenes Altersruhegeld in der gesetzlichen Rentenversicherung im Übrigen erfüllen.

### **§ 19 Hinausgeschobene Alterspension**

- (1) Auf Antrag kann der Beginn der Alterspension über das Pensionsalter gemäß § 17 Abs. (1) hinausgeschoben werden.
- (2) Beginnt die Alterspension nach Erreichen des Pensionsalters, so wird für die gesamte Dauer des Pensionsbezuges die im Pensionsalter erreichte Pensionsanwartschaft um 0,325 % für jeden Monat der hinausgeschobenen Inanspruchnahme erhöht.
- (3) Die Alterspension kann längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden.

## C. Dienstunfähigkeitspension

### § 20 Voraussetzung

- (1) Dienstunfähigkeitspension erhält der Versicherte, welcher infolge seines körperlichen oder geistigen Gesundheitszustandes seine bisherige Tätigkeit auf die Dauer nicht mehr ausüben kann und dessen Erwerbsfähigkeit um mehr als 50 % vermindert ist.
- (2) Wer sich vorsätzlich dienstunfähig macht, verwirkt den Anspruch auf Dienstunfähigkeitspension.

### § 21 Nachweis der Dienstunfähigkeit

- (1) Kann der Versicherte außer seinen Ansprüchen gegen die Pensionskasse auch Ansprüche gegen einen Träger der Sozialversicherung geltend machen, so genügt zum Nachweis der Dienstunfähigkeit die Vorlage des rechtskräftigen Bescheides des gesetzlichen Versicherungsträgers über die volle Erwerbsminderung. Bei Versicherten, die vor dem 02.01.1961 geboren sind und für die die Übergangsregelung des § 240 Sozialgesetzbuch VI Anwendung findet, genügt der rechtskräftige Bescheid über die teilweise Erwerbsminderung.
- (2) Falls ein Rentenbescheid des gesetzlichen Versicherungsträgers über teilweise oder volle Erwerbsminderung nicht vorgelegt werden kann, sind ausführliche Berichte der Ärzte, die das Mitglied gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über den Grad der Dienstunfähigkeit vorzulegen.  
Die Pensionskasse ist an die vorgelegten Unterlagen nicht gebunden. Sie kann zur Überprüfung oder wenn sie aus anderen Gründen die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens verlangt, einen ärztlichen Gutachter bestimmen, der auf Kosten der Pensionskasse das Mitglied zu untersuchen und in einem schriftliche Gutachten festzustellen hat, ob Dienstunfähigkeit im Sinne der Satzung vorliegt.
- (3) Die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ist der Pensionskasse unverzüglich anzuzeigen.

### § 22 Höhe der Dienstunfähigkeitspension

Die Dienstunfähigkeitspension beträgt 100 % der bis zum Versicherungsfall erworbenen Pensionsanswartschaft.

## D. Hinterbliebenenpension

### § 23 Witwen- und Witwerpension

Hinterbliebenenpension erhält der hinterbliebene Ehegatte eines Versicherten oder des Empfängers einer Alters- oder Dienstunfähigkeitspension.

Die Hinterbliebenenpension wird auch an eingetragene Lebenspartner von verstorbenen Versicherten gewährt.



## § 24 Waisenpension

Waisenpensionen erhalten nach dem Tode eines Versicherten oder des Empfängers einer Alters- oder Dienstunfähigkeitspension seine ehelichen und die den ehelichen Kindern gleichgestellten Kinder.

## § 25 Höhe der Hinterbliebenenpensionen

- (1) Es betragen:
  - a) die Witwen- bzw. Witwerpension 60 %
  - b) die Waisenpension für eine Halbweise 25 %
  - c) die Waisenpension für eine Vollweise 50 % der Pension, die der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes bezogen hat oder beziehen würde, wenn im Zeitpunkt des Todes Dienstunfähigkeit eingetreten wäre oder Anspruch auf Alterspension bestanden hätte.
- (2) Hinterbliebenenpensionen zusammen dürfen nicht höher sein als die Pension des Verstorbenen. Erforderlichenfalls werden die Hinterbliebenenpensionen im Verhältnis ihrer Höhe gekürzt; sie erhöhen sich entsprechend bis zum jeweils zulässigen Höchstbetrag, wenn im Laufe der Bezugsdauer eine dieser Pensionen endet.

## E. Pensionsabfindungen

### § 26 Voraussetzungen und Höhe

- (1) Die Pensionskasse kann einem Pensionsberechtigten, der eine Pension von weniger als 1 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) für den Monat erhalten würde, anstelle dieser Pension eine Pensionsabfindung zahlen. Die Höhe der Pensionsabfindung ermittelt sich nach den im Technischen Geschäftsplan festgelegten Bestimmungen.
- (2) Der Antrag auf Pensionsleistung gilt in diesem Falle als Antrag auf Zahlung der Pensionsabfindung.
- (3) Bei Wegfall der Hinterbliebenenpension infolge Wiederverheiratung des Anspruchsberechtigten ist der dreifache Betrag der Jahrespension als Abfindung zu zahlen.
- (4) Mit der Zahlung eines Abfindungsbetrages erlöschen alle Pensionsansprüche gegen die Pensionskasse.

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 14.12.2020, Geschäftszeichen: VA 14-I 5003-2043-2020/0001.“

## Anhang zu § 8 Abs. 2

Der Pensionssteigerungsbetrag **PSB** gibt die Höhe der Anwartschaft auf Alters-, Dienstunfähigkeits- und Hinterbliebenenpension für eine Beitragszahlung von 1.000,00 € in dem angegebenen Alter an.

Dabei ergibt sich das **Alter** durch Subtraktion des Geburtsjahres vom Jahr der Beitragszahlung.

Alter	PSB	Alter	PSB
15	31,27	51	31,54
16	31,27	52	31,57
17	31,26	53	31,61
18	31,25	54	31,66
19	31,25	55	31,71
20	31,24	56	31,77
21	31,23	57	31,85
22	31,23	58	31,94
23	31,22	59	32,05
24	31,22	60	32,16
25	31,21	61	32,29
26	31,21	62	32,42
27	31,21	63	32,55
28	31,21	64	32,67
29	31,21	65	32,75
30	31,21	66	32,79
31	31,21	67	32,76
32	31,21		
33	31,22		
34	31,22		
35	31,23		
36	31,24		
37	31,25		
38	31,26		
39	31,28		
40	31,29		
41	31,31		
42	31,33		
43	31,35		
44	31,37		
45	31,39		
46	31,41		
47	31,43		
48	31,46		
49	31,48		
50	31,51		

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 14.12.2020, Geschäftszeichen: VA 14-I 5003-2043-2020/0001.“